

9) Der Schifffahrtsbetrieb auf den mehreren Staaten gemeinsamen Wasserstraßen, sowie die Fluß- und sonstigen Wasserzölle.

10) Das Post und Telegraphenwesen.

11) Die gemeinsame Civilprozeß-Ordnung und das gemeinsame Concursverfahren.

Artikel VII. Die Bundesgewalt hat das Recht, Krieg zu erklären und Frieden, sowie die Bündnisse und Verträge zu schließen, in völkerrechtlicher Vertretung des Bundes Gesandte zu ernennen und zu empfangen.

Die Kriegserklärung hat bei feindlicher Invasion des Bundesgebiets oder bei kriegerischem Angriff auf dessen Küsten unter allen Umständen zu erfolgen, in den übrigen Fällen ist zur Kriegserklärung die Zustimmung der Souveräne von mindestens 2 Drittheilen der Bevölkerung des Bundesgebiets erforderlich.

Artikel VIII. Die Kriegsmarine des Bundes mit den erforderlichen Hafen- und Schifffahrts-Anlagen wird nach folgenden Grundsätzen errichtet:

Die Kriegsmarine der Nord- und Ostsee ist eine einheitliche unter preußischem Oberbefehl. Bei Ernennung der Offiziere und Beamten konkurriren die Küstenstaaten auf Grund besonderer Vereinbarungen.

Der Kieler und der Jade-Hafen werden Bundeskriegshäfen.

Als Maßstab der Beiträge zur Gründung und Erhaltung der Kriegsmarine und der damit zusammenhängenden Anstalten dient im Allgemeinen die Bevölkerung unter Feststellung eines Präzipuums zu Lasten der Uferstaaten und Hansestädte nach Maßgabe des Lastengehalts der Handelsmarinen der einzelnen Staaten.

Ein Bundesmarine-Budget wird nach diesen Grundsätzen vereinbart.

Das Anwerben der Matrosen und Mannschaften für die Bundeskriegsmarine wird durch ein Gesetz geregelt, welches zugleich die Verpflichtung für jeden einzelnen Uferstaat feststellt, für Deckung des Bedarfs pro rata des Lasten-Gehalts der Handelsmarine aufzukommen. Durch dasselbe Gesetz wird der Maßstab festgestellt, nach welchem die Mannschaftsgestellungen für die Marine auf diejenigen des Landesheeres des Bundes in Abzug gebracht werden.

Artikel IX. Die Landmacht des Bundes wird in zwei Bundesheere eingetheilt, die Nordarmee und die Südarmee.

In Krieg und Frieden ist Se. Majestät der König von Preußen Bundes-Oberfeldherr der Nordarmee, Se. Majestät der König von Baiern Bundes-Oberfeldherr der Südarmee.

Jeder der beiden Bundes-Oberfeldherren hat das Recht und die Pflicht, dafür Sorge zu tragen, daß innerhalb der von ihm befehligten Armee die bundesbeschlußmäßigen Kontingente vollzählig und kriegstüchtig vorhanden sind und daß die nothwendige Einheit in der Organisation, Formation, in Bewaffnung und Kommando, in der Ausbildung der Mannschaften, sowie in der Qualifikation der Offiziere hergestellt wird.

Das Recht unter Voraussetzung übereinstimmender Vorbildung bis zur Grenze des eigenen Kontingents die Offiziere zu ernennen, steht jeder Regierung zu, diejenigen Kommandos, unter welchen mehr als ein Kontingent steht, besetzt der Oberfeldherr. Dieselben müssen auch im Frieden jederzeit besetzt und in Funktion sein, nach Maßgabe der Heeres-eintheilung,